Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach
Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gestez vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, der Inklusion, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als

- Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, Schüler*innen differenziert einzuschätzen Entwicklungsstand von Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist auszudifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetischhistorische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentationsund Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte

Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter*innen anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie / Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik / Sozialwissenschaften, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz.

Modul Altes Testament (BAM 7.1) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des Alten Testaments.

Modul Neues Testament (BAM 7.2) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des neuen Testaments.

Modul Historische Theologie (BAM 8) (11 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Fundamentaltheologie und Dogmatik (BAM 9.1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Praktische Theologie (BAM 10) (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz, Medienkompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz und Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Studien- einführung (BAM 1)	Modulprüfung	Haus- arbeit	un- benotet	keine	keine	6
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Altes Testament (BAM 7.1)	modulüber- greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM7.1, BAM7.2, BAM 9.1, BAM9.2 und BAM 10	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studien-leistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5
Neues Testament (BAM 7.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studien-leistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Histo- rische Theologie (BAM 8)	3 benotete Teilleistungen a) Seminar alte Kirchen- geschichte oder mittlere und neuere Kirchen- geschichte b) alte Kirchen- geschichte c) mittlere und neuere Kirchen- geschichte	a) Haus- arbeit b) Klausur c) Klausur	benotet	keine	keine	11
Systema- tische Theologie: Funda- mental- theologie und Dogmatik (BAM 9.1)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studien- leistung	Nachweis der insgesamt sieben Studien- leistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Systema- tische Theologie: Theo- logische Ethik (BAM 9.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studien- leistung	Nachweis der insgesamt sieben Studien-leistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5
Praktische Theologie (BAM 10)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studien- leistung	Nachweis der insgesamt sieben Studien-leistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	11
fachlicher Schwer- punkt/BA- Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studien- leistung	Die Lektüre und das Offene Angebit sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen.	7

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Diagnose und Lernbera- tung zum individu- ellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	For- schungs- bericht	benotet	eine Studien- leistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	0

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
- 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 - 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 - 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 40 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die in § 5 für das Fach Wirtschaft-Politik / Sozialwissenschaften vorgenommene Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (6) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer